



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

**Bebauungsplanänderung
„Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“**

Gemarkung Lohrbach

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	4
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	6
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2.1 Fledermäuse	13
4.2.2 Zauneidechse.....	14
4.2.3 Kammolch.....	14

Anlagen

Peter Baust: Ornithologische Untersuchungen Flugplatz Lohrbach 2010 u. 2012, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt die Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ mit einem Geltungsbereich von rd. 23 ha auf.

Mit der Aufstellung werden die Bebauungspläne „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“, „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“ geändert und ersetzt.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt westlich des Stadtteils Lohrbach und ist nach allen Seiten von landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen umgeben.

Die Straßen „Am Flugplatz“ und „Binauer Höhe“ erschließen die Flächen.

Das eingezäunte Flugplatzgelände grenzt im Osten an die Straße „Am Flugplatz“ an. Stellenweise ist die Umzäunung zusätzlich mit Heckengehölzen bewachsen.

An der Straße stehen Betriebsgebäude des Flugplatzes und weitere Gewerbebauten.

Im Anschluss an eine Fläche mit Gastronomienutzung liegt ein rd. 1.360 m² großer Teich. Die Ufer des L-förmig als Löschteich angelegten Gewässers sind fast vollständig mit Schilf bewachsen und vor allem von nicht heimischen Gehölzen wie Forsythie und Heckenberberitze umgeben. Gebietsheimische Arten wie Hasel und Buche sind stellenweise auch vorhanden. Höhlenbäume wurden nicht festgestellt.

Es folgen weitere Flächen mit großen Hallen und Betriebsgebäuden. Hinter den Gebäuden liegen die Rollfelder sowie die Start- und Landebahn umgeben von Rasenflächen.

Im Süden ist das Flugplatzgelände mit einer dichten Feldhecke begrenzt. An der Ostgrenze verbreitert sich die Hecke zu einem Feldgehölz.

Das Feldgehölz in Flurstück 1193/6 und auch die anschließende Feldhecke besteht überwiegend aus dicht gepflanzten, gebietsheimischen Sträuchern wie Weißdorn, Hartriegel und Schlehe. Einzelne Bäume wie Ahorn und Eiche stehen im Inneren.

Die Ränder des Gehölzbestandes werden regelmäßig geschnitten. Ein Saumbereich fehlt, weil der dichte Bestand bis an den Feldweg heranreicht, oder weil der Saum zusammen mit der Straßenböschung bzw. dem Rasen an den Rollfeldern regelmäßig gemäht wird.

Vom Feldgehölz weiter nach Norden grenzt das Flugplatzgelände an einen eingezäunten Streuobstbestand und an einen Lagerplatz. Danach verläuft die Grenze innerhalb des grasbewachsenen Sicherheitsstreifens der Start- und Landebahn.

Auf der Westseite der Straße „Am Flugplatz“ haben sich ebenfalls Gewerbebetriebe angesiedelt. Die Betriebe im Norden sind größtenteils mit gebietsfremden Gehölzarten eingegrünt. Die unbebauten Grundstücksflächen der südlich anschließenden Betriebe werden als Wiese genutzt.



Auf den Flächen südlich der Straße „Binauer Höhe“ stehen ebenfalls Gewerbegebäude und weitere bauliche Anlagen. Auf der Straßenböschung wachsen Obstbäume.

Im Westen sind die Gewerbeflächen teilweise mit einer hohen Hecke aus überwiegend gebietsheimischen Gehölzarten eingegrünt. Im Süden ist das Gelände aufgeschüttet und die Böschung mit Ruderalvegetation bewachsen. In der Südostecke befindet sich im Böschungsbereich ein neu angelegtes Retentionsbecken. Ein älterer Birnbaum und einige neu gepflanzte Obstbäume wachsen am Rand.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Bebauungspläne „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“, „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“ geändert und ersetzt.

Für das Gewerbegebiet westlich der Straße „Am Flugplatz“ und südlich der „Binauer Höhe“ gibt es keine wesentlichen Änderungen im Bebauungsplan. Die Flächen sind weitgehend bebaut. Die Bebauung bisher unbebauter Grundstücke und Umbau, Erweiterungs- und Neubauten in den schon bebauten Flächen sind im Rahmen der Festsetzungen möglich.

Vorhandene Gehölzbestände an den Grundstücksgrenzen und entlang der Straßen und Wege werden erhalten.

In der Gewerbefläche südlich der Straße „Binauer Höhe“ wird an der Plangebietsgrenze westlich der Photovoltaikanlage eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern neu gepflanzt. Die Böschungsfäche im Süden wird mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt und durch entsprechende Maßnahmen als Lebensraum für Zauneidechsen gestaltet.

Für das Gewerbegebiet östlich der Straße „Am Flugplatz“ verändern sich die Festsetzungen geringfügig, die GRZ bleibt gleich. Zusätzliche Neubaumaßnahmen in Rahmen der GRZ sind nicht möglich, Umbauten aber durchaus.

Das Flugplatzgelände und seine Betriebsgebäude sind als Sondergebiet ausgewiesen und in verschiedene Abschnitte mit unterschiedlicher Grundflächenzahl geteilt. Dadurch wird der Bestand der versiegelten und überbauten Flächen gesichert. Im Westen und Osten wird die Überbauung bisher nicht bebauter Flächen möglich.

Umbauten und auch die Aufstockung eines Gebäudes sind zulässig.

Der vorhandene Löschteich wird teilweise verfüllt und der Gehölz- und Schilfbestand teilweise gerodet. Der verbleibende Teich muss zum Erhalt des Löschwasservolumens eingetieft werden.

Für die Bebauung im Osten muss das Feldgehölz im Flst.Nr. 1193/6 gerodet und der Rasen entfernt werden.

Die nach Süden und entlang der Schiedstraße anschließende Feldhecke und die Hecke an der Straße „Am Flugplatz“ werden erhalten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien, durch die o.g. genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.1 Europäische Vogelarten

Für das Aufstellungsverfahren Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ wurden keine eigenen Vogeluntersuchungen gemacht.

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf Untersuchungen und Daten aus den Jahren 2010 und 2012 zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit vollzogenen oder geplanten Änderungen für Teilflächen des Bebauungsplans „Flugplatz Lohrbach Nr. 4.02“ gemacht bzw. erhoben wurden.

Die Erfassungen 2010 hatten ihren Schwerpunkt am Ostrand der Landebahn¹ und um ein Betriebsgelände im Süden des Gesamtgebietes.²

Die drei Begehungen 2012 hatten ihren Schwerpunkt um die Landebahn bzw. den Flugplatz.³

Im aktuellen Verfahren geht es um die Änderung eines bereits überwiegend vollzogenen Bebauungsplanes. Die Lebensraumstruktur im Gebiet in Bezug auf die Vögel hat sich seit 2010 bzw. 2012 nur unwesentlich und schon gar nicht grundlegend verändert.

Es war deshalb nicht anzunehmen, dass eine aktuelle Untersuchung ein wesentlich anderes Arteninventar ergeben würde.

Die Ergebnisse aller Begehungen sind in der Tabelle „Ornithologische Untersuchung“ zusammengeführt.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung wurden 29 Vogelarten nachgewiesen. 6 Arten davon nutzen das Gebiet als Nahrungsgast, 22 Arten brüten sehr wahrscheinlich im Gebiet, eine Art weiter außerhalb.

Weitere 11 Arten wertet der Gutachter als potentielle Brutvögel. Sie wurden zwar nicht nachgewiesen, sind aber aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen zu erwarten.

Zusätzlich wurde die Stockente als potentieller Brutvogel am Löschteich in die Prüfung mit aufgenommen, da der Teich in den bisherigen Untersuchungen nicht enthalten war.

Das Plangebiet bietet mit den Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich besonders Freibrütern wie z.B. Amsel, Buchfink und Heckenbraunelle aber auch dem Hänfling Brutplätze.

Auch in den Bäumen und Sträuchern der Feldhecke, bzw des Feldgehölzes im Südosten und im Gehölzbewuchs um den Teich sind vor allem Brutreviere für Freibrüter zu erwarten.

Bodennahe Brutstätten für Arten wie Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp finden sich in den Ruderalflächen des aufgeschütteten Geländes im Süden und in Altgrasbeständen oder in Gehölzsäumen.

Beim Feldgehölz, bzw. der Feldhecke wird das Vorkommen von Bodenbrütern ausgeschlossen. Die Ränder des Gehölzbestandes werden regelmäßig geschnitten. Ein Saumbereich fehlt, weil die Sträucher bis an den Feldweg heranreichen oder weil der Saum zusammen mit der Straßenböschung bzw. dem Rasen an den Rollfeldern regelmäßig gemäht wird.

Am Löschteich können im oder am Gewässer bodenbrütende Stockenten einen Nistplatz finden.

Höhlenbrüter wie Bunt- und Grünspecht benötigen ältere Bäume, um sich Höhlen anzulegen. Diese finden sie in den Streuobstbeständen vor allem außerhalb des Flugplatzes.

Feldsperling, Kohlmeise und Kleiber brüten in kleineren vorhandenen Höhlen. In den Bäumen des Feldgehölzes wurden zwar keine Höhlen festgestellt, sind aber nicht auszuschließen, weil der Bestand nicht von allen Seiten untersucht werden konnte.

¹ Bebauungsplan "Flugplatz Lohrbach Nr. 4.02 A" Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach, am 20. März und am 1. April 2010

² Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach, am 26. Juli 2010

³ Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“ zur Änderung des Bebauungsplanes „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach, am 14. und 15. Juni und am 2. Juli 2012

Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz finden in und an Gebäuden der Gewerbebetriebe und am Flugplatz geeignete Strukturen z.B. an dem alten Schuppen am Nordufer des Löschteichs oder auch unter Dachvorständen und Gebäudeecken.

Die Feldlerche wurde 2010 und 2012 auf den Ackerflächen außerhalb des Plangebiets nachgewiesen und als Brutvogel bewertet. Da sie von Natur aus Abstand zu vertikalen Strukturen wie Gehölzbeständen und Gebäuden hält, wird ausgeschlossen, dass sie im Plangebiet oder im nahen Umfeld brütet und dass Verbotstatbestände bezüglich der Art eintreten.

Zwei Eisvögel wurden 2014¹ während der potentiellen Brutzeit am Löschteich beobachtet. Da Eisvögel bei geeigneten Strukturen auch an kleinen Teichen brüten können, wurde der Löschteich im Winter 2020 auf geeignete Brutstrukturen, bzw. auf vorhandene Bruthöhlen untersucht.

Für seine Brutröhren bevorzugt der Eisvogel senkrechte oder leicht überhängende Lehm- oder Sandwände in 1 bis 3 m Höhe.

Am Löschteich gibt es einen süd- und einen südostexponierten steileren Uferabschnitt. Beide Uferabschnitte sind stark verdichtet und mit Moos bewachsen. Äste, die als Ansitzwarte geeignet sind, sind an beiden Stellen vorhanden. Bruthöhlen wurden nicht vorgefunden.

Im Nordosten des Löschteichs ist oberhalb des Ufers ein burgartiger Aufbau aus Bruchsteinen, die mit Beton verputzt und größtenteils auch mit Beton verputzt sind. Höhlenstrukturen wurden nicht vorgefunden und sind auch, aufgrund der Verarbeitung von Beton, nicht zu erwarten.

Aufgrund fehlender Nachweise und Eignung für den Bau von Bruthöhlen werden Eisvögel am Löschteich nur als Nahrungsgäste gewertet.

In der Tabelle sind die Arten, die im Untersuchungsgebiet potentiell brüten, mit ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der potentiellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hänfling , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kleiber, Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u>
Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> , Zaunkönig
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, <u>Stockente</u> , Zilpzalp

Die Rote Liste Baden-Württemberg² bewertet 27 der potentiellen Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, bei ihnen gibt es keine deutlichen Bestandsab- oder zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Feld- und Haussperling sowie die Stockente stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend jedoch stark ab.

Der **Hänfling** wird als stark gefährdet bewertet. (Kategorie 2). Die Art ist mäßig häufig und ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend sehr stark ab.

¹ Am 20. Juni 2014 konnten zwei Eisvögel am Teich beobachtet werden, innerhalb der potentiellen Brutzeit (Stellungnahme des NABU Mosbach zur frühzeitigen Behördenbeteiligung)

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Eisvogel, Graureiher, Mauersegler, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und im näheren und weiteren Umfeld ähnlich strukturierte Flächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da diese außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der nahen Umgebung brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

34 Arten wurden 2010 und 2012 als potentielle Brutvögel im nahen Untersuchungsgebiet bewertet.

Darüber hinaus wurde die Stockente als potentieller Brutvogel am Löschteich in die Prüfung mit aufgenommen, da der Teich in den bisherigen Untersuchungen nicht enthalten war.

Das Plangebiet bietet mit den Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich vor allem für Freibrüter wie z.B. Amsel, Buchfink und Heckenbraunelle aber auch dem Hänfling Brutplätze. Die Halbhöhlen- und Nischenbrüter Bachstelze und Hausrotschwanz finden auch in geeigneten Gebäudestrukturen z.B. unter Dachvorständen oder in Gebäudeecken Brutmöglichkeiten.

Höhlenbrüter wie Bunt- und Grünspecht benötigen ältere Bäume, um sich Höhlen anzulegen. Diese finden sie in den Streuobstbeständen vor allem außerhalb des Flugplatzes. Feldsperling, Kohlmeise und Star können in kleineren Höhlen, z. B. in den Heckenbeständen im Südwesten und östlich des Flugplatzes brüten.

Bodenbrüter wie Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp bevorzugen bodennahe Brutstätten in den Ruderalflächen des aufgeschütteten Geländes im Süden, in Altgrasbeständen oder Gehölzsäumen. Am Löschteich können im oder am Gewässer bodenbrütende Stockenten einen Nistplatz finden.

Prognose

Die bisher unbebauten Grundstücksflächen im Gewerbegebiet können entsprechend den Festsetzungen bebaut werden. Bestehende Gebäude können im Rahmen der Festsetzungen umgebaut und erweitert werden.

Das Sondergebiet kann im Osten und Westen zusätzlich bebaut, ein Gebäude kann aufgestockt und auch sonst können Bestandsgebäude im Rahmen der Festsetzungen abgerissen, umgebaut und erweitert werden.

Für die Baumaßnahmen im Osten muss ein Feldgehölz gerodet und eine Rasenfläche geräumt werden.

Im Westen wird der Löschteich teilweise verfüllt und insgesamt umgestaltet, der Gehölz- und Schilfbestand am Rand wird teilweise dauerhaft und teilweise für die Bauzeit entfallen.

Bei der Rodung von Gehölzen und der Schilfflächen, bei Umbauarbeiten an Bestandsgebäuden sowie bei der Verfüllung und Umgestaltung des Löschteichs während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden.

Die außerhalb der Bauflächen brütenden Vögel kommen nicht zu Schaden.

Vermeidung

Das Eintreten des Verbotstatbestandes lässt sich durch folgende Maßnahmen vermeiden.

- *Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen dürfen Bäume und Sträucher und die Schilfbestände beim Löschteich nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gerodet werden. Dies gilt auch für das Abräumen sonstiger Vegetation.*
- *Umbaumaßnahmen an Gebäuden oder deren Abriss dürfen grundsätzlich nur in diesem Zeitraum erfolgen.
Außerhalb dieses Zeitraums sind Umbau oder Abrissarbeiten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass aktuell keine Vögel am Gebäude brüten und/oder Fledermäuse keine Quartiere im oder am Gebäude haben.
Dies ist zuvor von einer fachkundigen Person zu überprüfen. Alternativ können auch mögliche Brut- oder Quartierstrukturen im Vorfeld geplanter Umbauarbeiten schon im Winter entfernt oder verschlossen werden.*
- *Liegen geplante Bauflächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld von Bau- oder Pflanzarbeiten, ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung/Bepflanzung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter in der aufkommenden Vegetation Nester anlegen.*

Dies sollte mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

34 Arten wurden 2010 und 2012 als potentielle Brutvögel im nahen Untersuchungsgebiet bewertet.

Darüber hinaus wurde die Stockente als potentieller Brutvogel am Löschteich in die Prüfung mit aufgenommen, da der Teich in den bisherigen Untersuchungen nicht enthalten war.

Das Plangebiet bietet mit den Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich vor allem für Freibrüter wie z.B. Amsel, Buchfink und Heckenbraunelle aber auch dem Hänfling Brutplätze. Die Halbhöhlen- und Nischenbrüter Bachstelze und Hausrotschwanz finden auch in geeigneten Gebäudestrukturen z.B. unter Dachvorständen oder in Gebäudeecken Brutmöglichkeiten.

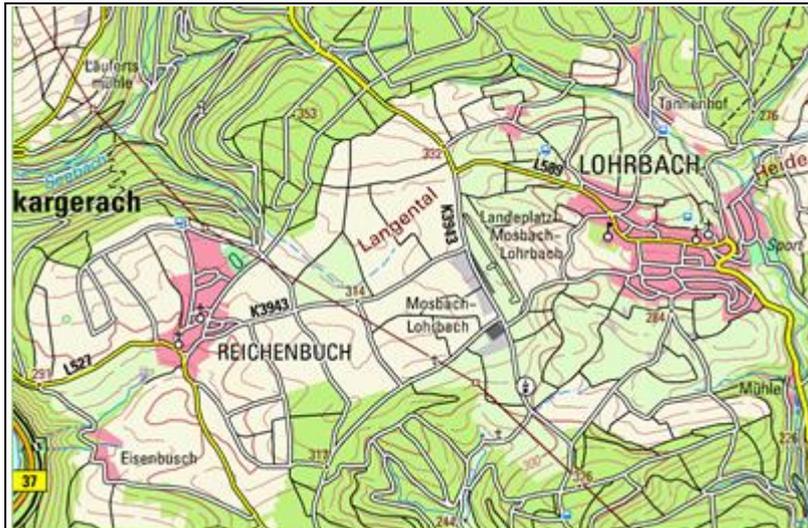
Höhlenbrüter wie Bunt- und Grünspecht benötigen ältere Bäume, um sich Höhlen anzulegen. Diese finden sie in den Streuobstbeständen vor allem außerhalb des Flugplatzes. Feldsperling, Kohlmeise und Star können in kleineren Höhlen, z. B. in den Heckenbeständen im Südwesten und östlich des Flugplatzes brüten.

Bodenbrüter wie Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp bevorzugen bodennahe Brutstätten in den Ruderalflächen des aufgeschütteten Geländes im Süden, in Altgrasbeständen oder Gehölzsäumen. Am Löschteich können im oder am Gewässer bodenbrütende Stockenten einen Nistplatz finden.

Die hier vorkommenden Vogelarten sind überwiegend weit verbreitete Arten des Siedlungsrandes sowie der halboffenen und offenen Landschaft. Einige Arten, wie Amsel, Kohlmeise und Zilpzalp kommen auch in Wäldern häufig vor.

Als Raum der lokalen Populationen werden die durchgrüneten Siedlungsflächen von Lohrbach und Reichenbuch und die von Gehölzen durchzogenen Offenlandflächen einschließlich der Waldränder abgegrenzt.

Für die wassergebundene Stockente, wird der Raum der lokalen Population bis zur Elz, bzw. dem Neckar erweitert.



Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet, für den stark gefährdeten Hänfling mit ungünstig/schlecht.

Prognose

Störungen können bei der Bebauung der neu ausgewiesenen Bauflächen, der bisher unbebauten Baugrundstücke, bei Umbaumaßnahmen, der Aufstockung sowie durch die Nutzung des Gebietes entstehen.

Vögel, die in Flächen oder Gebäuden brüten, die von Bauarbeiten betroffen sind, werden aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht in diesen Abschnitten brüten und ihre Nester an anderer Stelle innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches bauen.

Vögel, die in Plangebietsabschnitten brüten, die nicht von Bauarbeiten betroffen sind oder die außerhalb des Geltungsbereichs brüten, können in der Bauphase durch Lärm oder Bewegungsunruhe gestört werden, wobei die Störungen mit zunehmender Entfernung abnehmen. Außerdem sind die Beeinträchtigungen räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

34 Arten wurden 2010 und 2012 als potentielle Brutvögel im nahen Untersuchungsgebiet bewertet.

Das Plangebiet bietet mit den Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich vor allem für Freibrüter wie z.B. Amsel, Buchfink und Heckenbraunelle aber auch dem Hänfling Brutplätze. Die Halbhöhlen- und Nischenbrüter Bachstelze und Hausrotschwanz finden auch in geeigneten Gebäudestrukturen z.B. unter Dachvorständen oder in Gebäudeecken Brutmöglichkeiten.

Höhlenbrüter wie Bunt- und Grünspecht benötigen ältere Bäume, um sich Höhlen anzulegen. Diese finden sie in den Streuobstbeständen vor allem außerhalb des Flugplatzes. Feldsperling, Kohlmeise und Star können in kleineren Höhlen, z. B. in den Heckenbeständen im Südwesten und östlich des Flugplatzes brüten.

Bodenbrüter wie Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp bevorzugen bodennahe Brutstätten in den Ruderalflächen des aufgeschütteten Geländes im Süden, in Altgrasbeständen oder Gehölzsäumen. Am Löschteich können im oder am Gewässer bodenbrütende Stockenten einen Nistplatz finden.

Prognose

Für die geplanten Baumaßnahmen wird das Feldgehölz im Flurstück 1193/6 gerodet, Teile des Teiches und der umgebende Bewuchs werden geräumt und bestehende Gebäude entfernt, umgebaut oder auch erweitert. Damit entfallen Nistmöglichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Frei-, Boden-, Halbhöhlen-, Nischen und auch Höhlenbrütern.

Durch die Gehölzrodungen im östlichen Baufenster entfallen etwa die Hälfte der insgesamt rd. 5.000 m² Gehölzfläche und damit auch die Hälfte der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Aufgrund der Struktur des Feldgehölzes, bzw. des Bestandes um den Löschteich und den Störungen bedingt durch Flugbetrieb, Verkehr und die Pflegemaßnahmen wird davon ausgegangen, dass durch die Rodungen jeweils nur wenige Brutreviere weniger Arten verloren gehen.

Für die freibrütenden Vogelarten gibt es in den verbleibenden Gehölzbeständen innerhalb des Plangebiets, vor allem aber in den Streuobst- und Gehölzbeständen im Osten ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Darüber hinaus entstehen mittelfristig durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Änderungsflächen sowie dem restlichen Plangebiet neue geeignete Strukturen für Nistplätze.

Die Halbhöhlen- und Nischenbrüter brüten überwiegend an Gebäuden. Im Plangebiet gibt es viele geeignete Strukturen, vor allem in und an den älteren Gebäuden beim Flugplatz, so dass sie auch bei einem Verlust ihrer Brutstätte geeignete Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung finden können.

Die bodenbrütenden Stockenten verlieren nur vorübergehend einen Nistplatz, da der Teich nicht dauerhaft verloren geht, sondern nur verändert wird. Es entstehen hier kurz- bis mittelfristig wieder neue Strukturen, die als Brutrevier geeignet sind.

Da Stockenten sehr anpassungsfähig sind was die Wahl ihres Brutplatzes betrifft¹, kann man davon ausgehen, dass Stockenten im räumlichen Zusammenhang einen Brutplatz finden, auf den sie ausweichen können.

In den Gehölzen am Teich wurden keine Höhlen festgestellt.

In den Bäumen des Feldgehölzes können Höhlen nicht sicher ausgeschlossen werden (s.o.). Es wird deshalb davon ausgegangen, dass Höhlenbrüter mit ihren Nistplätzen ausweichen müssen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Raum der lokalen Population ausreichend unbesetzte Höhlen zur Verfügung stehen. Maßnahmen, die die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzgl. der Höhlenbrüter sichern, müssen nicht ergriffen werden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht notwendig.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

¹ Handbuch d. Vögel Mitteleuropas Bd. 2, Hrsg.: U.v.Blotzheim, Bd. 2, 1987 „Nistbiotop sehr vielfältig: Röhrichtbestände, Großseggenrieder, Ufergebüsche, Hecken und Feldgehölze, Wälder, Mähwiesen, Klee- und Getreidefelder, Rüben- und Kartoffelfäcker“

Bei der Begehung zur Bestandskartierung des Gebiets 2018 wurde, wie auch schon 2010 und 2012 geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme von Fledermäusen und Zauneidechsen kann für alle Arten des Anhang IV ausgeschlossen werden, dass sie im Plangebiet vorkommen.

In der Abschichtungstabelle gibt es im Bereich des TK-Quadranten zwar aktuell keine Fundangabe für den Kammolch, da Lösschteiche potentiell als Lebensraum geeignet sind und das Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch bekannt sind, wurde der Lösschteich auf dem Flugplatzgelände in die Betrachtung miteinbezogen.

4.2.1 Fledermäuse

Laut der Abschichtungstabelle im Anhang gibt es Fundangaben für 8 Fledermausarten im Bereich des TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt.

Fünf der im Raum vorkommenden Arten sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche auch im Plangebiet zu erwarten: **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*).

Die Freiflächen des Flugplatzes sind als Jagdgebiet nur wenig geeignet. Die Rasenflächen werden regelmäßig gemäht, so dass es wenig Blühpflanzen und dadurch wenig Insekten als Beute für Fledermäuse gibt.

Die Heckenstrukturen am Rand können als Leitlinien für den Flug vom Quartier zur Jagd genutzt werden und sofern sich in den im Plangebiet vorhandenen Hecken geeignete Höhlenbäume befinden, können diese als Zwischen- oder Männchenquartiere genutzt werden.

Einzelquartiere aber auch Wochenstubenquartiere lassen sich in oder an den Gebäuden des Flugplatzgeländes und des Gewerbegebiets, z.B. in den Dachkonstruktionen der Hangars, hinter Fassadenverkleidungen oder in großräumigen Spalten, nicht ausschließen. Für Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus kann auch die Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan ermöglicht, dass ein großer Teil des Feldgehölzes und der Gehölzbestände um den Lösschteich gerodet werden und dass Gebäude- oder Gebäudeteile umgebaut oder auch abgerissen werden.

Es ist zu befürchten, dass Fledermäuse, die zum Zeitpunkt der Rodungs-, Umbau- oder Räumungsarbeiten Quartiere in den genannten Strukturen nutzen, verletzt oder getötet werden.

Als Maßnahme, die Verbotstatbestände bei den Vögeln vermeidet, dürfen die vorhandenen Gehölze nur in den Wintermonaten gerodet werden. In dieser Zeit halten sich Fledermäuse in ihren Winterquartieren auf. Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kann also ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass Fledermäuse während Umbau- oder Abriss zu Schaden kommen, wird mit Verweis auf §44 BNatSchG Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

- Umbaumaßnahmen an Gebäuden oder deren Abriss dürfen grundsätzlich nur zwischen Oktober und Februar erfolgen. Da eine Nutzung als Winterquartier nicht ganz ausgeschlossen werden kann, sollte vor Beginn der Bauarbeiten eine fachkundige Person die betreffenden Gebäude auf Fledermäuse untersuchen.
Bei einer tatsächlichen Nutzung sind die Arbeiten dann nicht möglich. Es ist zu warten, bis die Tiere ausgeflogen sind.
- Der Umbau oder Abriss von Gebäuden außerhalb dieses Zeitraums ist nur zulässig, wenn eine fachkundige Person die Gebäude auf Fledermäuse überprüft.

- Werden Fledermäuse vorgefunden, so sind die Strukturen, die sie als Quartier nutzen, vorsichtig von Hand zu entfernen, so dass die Tiere unbeschadet fliehen oder geborgen werden und in geeignete Fledermauskästen umgesiedelt werden können. Fledermauskästen sind gegebenenfalls dann aufzuhängen.

Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse während der Rodungs-, Umbau- und Räumungsarbeiten verletzt oder getötet werden. (**Verbotstatbestand 1**).

Lärm und Bewegungsunruhe, die aus den Bauarbeiten resultieren, werden die Fledermäuse nicht erheblich stören, da die Beeinträchtigungen räumlich und zeitlich begrenzt sind und tagsüber stattfinden, wenn die Tiere schlafen.

Auch die Nutzung der neu entstandenen Gebäude wird zu keinen Störungen führen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (**Verbotstatbestand Nr. 2**).

Mit der Rodung von Gehölzen gehen möglicherweise Bäume verloren, die sich als Zwischen- oder Männchenquartiere eignen. Die Fledermäuse können in die verbleibenden Heckenbestände im Osten und im Südwesten des Plangebiets und in die Gehölz-, Streuobst- und Waldbestände im Raum der lokalen Population ausweichen und dort geeignete Strukturen als Zwischenquartiere nutzen.

Dies gilt auch für Tiere, die Gebäude als Quartiere nutzen. Wenn Umbau- oder Abrissarbeiten vorgenommen werden, so erfolgt dies nur in geringem Umfang. Ein Ausweichen in andere geeignete Strukturen innerhalb des Flugplatzgeländes oder des Gewerbegebiets, bzw. innerhalb des Raums der lokalen Population ist möglich.

Damit ist die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet (**Verbotstatbestand Nr. 3**).

4.2.2 Zauneidechse

Im August 2010 und im August und September 2018 wurde das Plangebiet vormittags und bei soniger Witterung begangen und auf Zauneidechsen untersucht.

2010 wurden das Gebiet der damaligen Änderungsfläche im Süden des Gewerbegebiets und 2018 alle relevanten Strukturen im Plangebiet und im näheren Umfeld wie z.B. Steinmauern, Stein- und Holzhaufen sowie trockene, locker bewachsene Böschungen abgesucht. Bei keinem der Termine wurden Zauneidechsen nachgewiesen.

Die für Zauneidechsen interessanten Strukturen befinden sich überwiegend außerhalb des Plangebiets.

Interessante Strukturen im Plangebiet, wie die locker bewachsene Böschung an der Südgrenze des Gewerbegebiets, befinden sich außerhalb überbaubarer Flächen. Baumaßnahmen sind hier nicht möglich.

In den Flächen, in denen aufgrund der Bebauungsplanänderung Baumaßnahmen möglich sind, befinden sich nutzungs- und pflegebedingt keine für Zauneidechsen geeigneten Strukturen.

Es wird daher ausgeschlossen dass Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse eintreten.

4.2.3 Kammmolch

Für den Löschteich ist das Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch bekannt. Bei der Bestandskartierung 2018 wurde der Löschteich deshalb auch auf seine Eignung als Laichgewässer für den Kammmolch überprüft.

Der Teich wurde vor ca. 40 Jahren gebaut, ist 1.360 m² groß und hat eine Tiefe von über einem Meter. Der Rand ist fast vollständig mit Schilfröhricht bewachsen. An einer Stelle im Osten ist eine Flachwasserzone ausgebildet.

Er liegt umgeben von versiegelten und überbauten Flächen im Plangebiet. Laubwaldflächen, Ruderalstandorte und Gärten, die sich als terrestrischer Lebensraum eignen, gibt es erst in großer Entfernung.

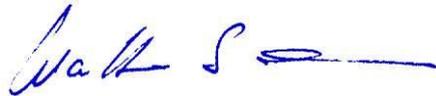
Ein Vorkommen des Kammmolches ist für den Hardhofsee östlich von Mosbach nachgewiesen (2009, 2012).

Der Hardhofsee liegt ca. 6,5 km entfernt jenseits des tief eingeschnittenen Elztals mit den Siedlungsflächen von Mosbach und stark befahrene Verkehrswegen. Eine Zuwanderung der Art von dort ist sehr unwahrscheinlich.

Weitere Vorkommen sind im Raum der Gemeinde Elztal, östlich von Lohrbach bekannt. Auch für eine Zuwanderung aus Elztal gilt, dass der Kammmolch verschiedene stark befahrene Verkehrswege u.U. auch Siedlungsflächen queren müsste, um zum Löschteich gelangen zu können. Eine Zuwanderung erscheint deshalb auch hier unwahrscheinlich.

Aufgrund der isolierten Lage des Teichs wird ausgeschlossen, dass der Kammmolch im Löschteich vorkommt und dass Verbotstatbestände bezüglich des Kammmolches eintreten.

Mosbach, den 22.06.2021



Anlagen

Peter Baust: Tabelle „Ornithologische Untersuchung“ BP „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“, 2010 und 2012

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten			Schutzstatus								Status im UG			Termine						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Pot. Brutvogel (B) o. wahrscheinlicher Nahrungsgast (N)	Art wurde nachgewiesen	Art wurde nicht nachgewiesen, aber ist pot. Brutvogel	Projekt/Tag/Uhrzeit/Wetter						
			Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt				4.02A (1)	4.02A (1)	4.02B	4.02C	4.02C	4.02C	
1 Amsel	<i>Turdus merula</i>	A		↑	sh	-	-	-	X	-	B	X								
2 Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba		↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X								
3 Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm		↑	sh	-	-	-	X	-	B		X							
4 Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X								
5 Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs		=	h	-	-	-	X	-	B	X								
6 Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti		↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X								
7 Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg		=	h	-	-	-	X	-	B	X								
8 Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei		=	h	-	-	-	X	-	B		X							
9 Elster	<i>Pica pica</i>	E		↑	h	-	-	-	X	-	B	X								
10 Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B	X								
11 Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B	X								
12 Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg		=	sh	-	-	-	X	-	B		X							
13 Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B		X							
14 Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi		↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X								
15 Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X								
16 Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr		=	mh	-	-	-	X	-	N	X								
17 Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf		=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
18 Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü		↑	mh	-	-	2	X	X	B	X								
19 Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		X							
20 Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr		=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
21 Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X							
22 Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He		=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
23 Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X							
24 Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl		=	sh	-	-	-	X	-	B		X							
25 Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K		=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
26 Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N	X								
27 Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb		=	h	-	-	-	X	X	N	X								
28 Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg		↑	sh	-	-	-	X	-	B	X								
29 Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt		=	h	-	X	3	X	-	B		X							
30 Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk		=	h	-	-	-	X	-	B	X								
31 Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N	X								
32 Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt		↑↑	sh	-	-	-	X	-	B	X								
33 Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R		=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
34 Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm		↑	mh	-	X	2	X	X	N	X								
35 Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm		=	h	-	-	-	X	-	B		X							
36 Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd		↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X								
37 Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N	X								
38 Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd		↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X								
39 Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z		=	sh	-	-	-	X	-	B		X							
40 Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi		=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
Anzahl Arten				15		6	2	11	40	4	34 B / 6 N	29	11							

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

- ↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)
- ↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
- = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand
- ↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand
- ↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

- s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
- mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaar)
- h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
- sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

(1) Das Aufstellungsverfahren Bplan "Flugplatz Lohrbach Nr. 4.02 A" wurde eingestellt.

Die ursprüngliche Einstufung der Vögel in der Rote Liste Baden-Württemberg von 2004 wurde aktualisiert

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6520 SO und 6620 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6520
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6520, 6620
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6520 (SO), 6620 NO Sommerfund in 6520 SO
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6520 SO, 6620 NO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Funde in 6520 SO
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6520 SO Sommerfund in 6520 SO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Huifeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			(6620 NO)

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 18187 BP „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“, Mosbach, Gemarkung Lohrbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6520, 6620 NO <i>Fundangabe in allen Messstischblättern</i> Wochenstube 6620 NO Sommerfunde in 6520
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6620 NO Sommerfunde in 6620 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			Funde in 6620 NO.
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6520, 6620 Sommerfunde in 6520, 6620 NO
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2					Fundangabe in (6620 NO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			<i>Fundangabe in (6520), (6620)</i> Fundangabe in 6520 (SO), 6620 NO
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2			X		
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1					

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6520, 6620, (
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V					
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2					
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in 6520 (6620) Fundangabe in 6620. ¹⁵
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			Fundangabe in 6620 Vorkommen in 6620 NO
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubendistel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.